

Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)

vom ...

I.

1. Geltungsbereich und Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Wasserbau, die Wasserbaupolizei, die Festlegung und Nutzung des Gewässerraums sowie den Schutz vor gravitativen Naturgefahren.

² Die Nutzung der Gewässer richtet sich nach dem Wassernutzungsgesetz, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

§ 2 Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden behördenverbindliche Grundlagen für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich

1. zur Sicherstellung von koordinierten Wasserbaumassnahmen;
2. für die Planung von Revitalisierungen;
3. für die Planung von Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Geschiebehaushalt und Fischdurchgängigkeit;
4. für die Festlegung des Gewässerraumes;
5. für die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren.

2. Wasserbau

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Grundsatz

¹ Der Wasserbau bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers sowie die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

² Der Schutz vor den schädlichen Einwirkungen des Wassers erfolgt in erster Linie durch Unterhalt und in zweiter Linie durch raumplanerische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, so müssen Korrektionsmassnahmen getroffen werden.

³ Die übrigen öffentlichen Interessen sowie die Interessen der Grundeigentümer und Anstösser sind angemessen zu berücksichtigen.

2.2. Flüsse und Bäche

2.2.1. Allgemeines

§ 4 Flüsse

¹ Als Flüsse gelten der Rhein ab Eschenzerhorn, der Seerhein bis zur Gemeindegrenze Gottlieben/Ermatingen, die Thur mit Binnenkanälen, die Sitter, die Murg, die Lützelurg ab Einmündung Dorfbach Ettenhausen, die Lauche ab Einmündung Hartenauerbach, die Goldach bis Tübacherbrücke und die Aach ab Kantonsstrassenbrücke Oberaach.

§ 5 Bäche

¹ Als Bäche gelten alle übrigen offenen oder eingedolten Fliessgewässer mit Ausnahme der Entwässerungsanlagen.

² Als Entwässerungsanlagen gelten nicht durch eine Quelle gespeiste Rohre, Gräben und Zusatzbauten zur Ableitung von Niederschlagswasser zu einem Vorfluter.

§ 6 Bachabgrenzung

¹ Die Abgrenzung zwischen Bach und Entwässerungsanlage erfolgt durch den Kanton. Die Gemeinde ist anzuhören.

² Die Abgrenzung erfolgt auf Gesuch eines Betroffenen oder der Gemeinde. Soweit öffentliche Interessen dies gebieten, erfolgt die Abgrenzung von Amtes wegen.

³ Der Kanton gibt den Betroffenen entweder durch persönliche Mitteilung oder durch Publikation im Amtsblatt die Gelegenheit, sich am Verfahren zu beteiligen. Als betroffen gilt, wer durch die Abgrenzung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat. Anstösser sind persönlich anzuschreiben.

§ 7 Interkantonale Gewässer

¹ Wo Grenzgewässer betroffen sind, können der Kanton und die Gemeinden mit den jeweils zuständigen ausserkantonalen Behörden Verträge über den Unterhalt oder die Korrektur von Fliessgewässern abschliessen.

² Verträge der Gemeinden mit ausserkantonalen Behörden bedürfen der Genehmigung des Kantons.

2.2.2. *Unterhalt*

§ 8 Grundsatz

¹ Flüsse und Bäche sind so zu unterhalten, dass ein guter Zustand von Gerinne, Ufer und Dämmen sowie weiteren Anlagen des Hochwasserschutzes erhalten oder wiederhergestellt wird.

² Zum Unterhalt gehören insbesondere folgende Massnahmen:

1. Instandstellung und Pflege der Ufer;
2. Unterhalt von Wuhrwegen;
3. Entfernen von Abfall und grossen Schwemmholzansammlungen;
4. forstliche Massnahmen zur Ufersicherung;
5. Pflege der Ufervegetation;
6. Hangentwässerungen;
7. Entfernen von lokalen Auflandungen;
8. Leeren von Kies- und Holzfängen;
9. Bekämpfung von Neophyten.

§ 9 Zuständigkeit

¹ Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 obliegt der Unterhalt der Flüsse dem Kanton und der Unterhalt der Bäche der Gemeinde.

² Das Mähen der Uferböschungen und der Dämme ist Sache der Grundeigentümer oder Anstösser.

³ Das Entfernen von Abfall aus Fliessgewässern ist Sache der Gemeinde.

§ 10 Unterhaltskonzept

¹ Der Kanton und die Gemeinden erarbeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen ein Unterhaltskonzept. Es legt soweit erforderlich fest:

1. die zu erreichenden Ziele;
2. die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten;
3. die räumliche und zeitliche Planung der Unterhaltsarbeiten;
4. den Umfang der Arbeiten;
5. die standortgerechte Bepflanzung.

² Das Unterhaltskonzept ist behördenverbindlich.

§ 11 Informationspflicht

² Die Unterhaltsmassnahmen werden Beitragspflichtigen gemäss §§ 27 und 38 sowie weiteren Betroffenen vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt. Bei Unterhaltsmassnahmen des Kantons ergeht die Anzeige auch an die Gemeinden.

2.2.3. *Korrektion*

§ 12 Grundsatz

¹ Als Korrektion gelten insbesondere folgende Massnahmen:

1. Veränderungen eines Flusses oder Baches in Lage oder Höhe;
2. Erstellen oder Ändern von Hochwasserdämmen;
3. Erstellen oder Ändern von Uferverbauungen und Sohlensicherungen;
4. Erstellen oder Ändern von Retentions- und Überschwemmungsgebieten;
5. Unterhaltsarbeiten, die mit Eingriffen in die Sohle oder Böschung verbunden sind, die Entfernung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben;
6. Revitalisierungen im Sinne von Artikel 4 litera m des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer.

§ 13 Zuständigkeit

¹ Flusskorrekturen obliegen dem Kanton und Bachkorrekturen der Gemeinde.

§ 14 Gemeindeübergreifende Bachkorrekturen

¹ Der Kanton kann an Stelle der Gemeinden Bachkorrekturen planen oder durchführen, wenn die Bachkorrektur mehrere Gemeinden betrifft, sämtliche Gemeinden diesem Vorgehen zustimmen und die zu treffenden Massnahmen von regionaler Bedeutung sind.

² Die Kostentragung richtet sich nach § 24.

³ Die Zuständigkeit für den Unterhalt der betroffenen Bachabschnitte verbleibt bei den jeweiligen Gemeinden.

§ 15 Projekt

¹ Für Korrekturen sind ein Projekt, ein Kostenteiler und wenn erforderlich ein Unterhaltskonzept zu erstellen.

§ 16 Genehmigung von Bachkorrekturen

¹ Projekte für Bachkorrekturen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton, soweit nicht § 14 zur Anwendung gelangt.

² Die Genehmigung erfolgt nach Rechtskraft des Projektes und des Kostenteilers. Im Rahmen seines Entscheides prüft der Kanton insbesondere, ob das Projekt den Grundlagen von § 2 entspricht und er legt den Kantonsbeitrag nach § 26 fest.

³ Das Projekt und der Kostenteiler sind vor der öffentlichen Auflage dem Kanton zur Vorprüfung einzureichen.

§ 17 Baubeschluss über Flusskorrekturen

¹ Über Flusskorrekturen entscheidet der Grosse Rat mit dem Voranschlag.

² Vorhaben von besonderer Bedeutung können ihm separat unterbreitet werden.

§ 18 Verfahren

¹ Die zuständige Behörde legt das Projekt und den Kostenteiler während 20 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage im Amtsblatt bekannt. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern und den Beitragspflichtigen gemäss den §§ 28 und 38 schriftlich mit.

² Wer durch das Projekt oder den Kostenteiler berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der für die Korrektur zuständigen Behörde Einsprache erheben.

³ Bewirkt der Schutz eines Rechtsmittels erhebliche Änderungen des aufgelegten Projektes, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

⁴ Bei kleinen oder unbedeutenden Projektänderungen kann die öffentliche Auflage durch schriftliche Mitteilung an die Betroffenen ersetzt werden.

⁵ Bei Bachkorrekturen erfolgt die Mitteilung gemäss Absatz 4 auch an den Kanton.

⁶ Im Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben.

§ 19 Baubeginn

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst nach Rechtskraft des Projektes und des Kostenteilers und, sofern erforderlich, nach dessen Genehmigung durch den Kanton begonnen werden.

² Die zuständige Behörde kann nach Ablauf der Einsprachefrist in Abwägung der beteiligten Interessen namentlich bei einem ausgewiesenen Hochwasserschutzdefizit und zeitlicher Dringlichkeit einen vorzeitigen Baubeginn bewilligen.

³ Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns hat keine aufschiebende Wirkung. Vorbehalten bleibt die Wiedererteilung durch die Rechtsmittelinstanz.

§ 20 Verhältnis zum Baulinien- und Gestaltungsplan

¹ Ist die Lage eines Fließgewässers durch einen Baulinien- oder Gestaltungsplan festgelegt, kann davon im Projekt nur insoweit abgewichen werden, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.

2.2.4. Finanzierung

§ 21 Flüsse

¹ Der Kanton trägt unter Vorbehalt der §§ 22, 23, 27 und 28 die Kosten für den Unterhalt und die Korrektur der Flüsse.

§ 22 Beiträge der Gemeinde an die Kosten für den Unterhalt

¹ Die Gemeinde hat sich im Umfang von 25 Prozent an den Kosten für den in ihrem Gemeindegebiet durchgeführten Unterhalt der Flüsse zu beteiligen.

² Bei ausserordentlicher Härte kann der Kanton den Gemeindeanteil angemessen reduzieren.

§ 23 Beiträge der Gemeinde an die Kosten für Korrekturen

¹ Die anstossenden Gemeinden haben sich gesamthaft im Umfang von 5 Prozent an den Kosten für die Korrektur der Flüsse zu beteiligen.

² Der Regierungsrat regelt, nach welchen Kriterien die Kosten auf die Gemeinden verteilt werden.

§ 24 Bäche

¹ Die Gemeinde trägt unter Vorbehalt der §§ 25 – 28 die Kosten für den Unterhalt und die Korrektur der Bäche.

§ 25 Beiträge des Kantons an die Kosten für den Unterhalt

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 25 Prozent an die Kosten für den Unterhalt der Bäche, sofern die Gemeinde ein Unterhaltskonzept gemäss § 10 erstellt hat und die Massnahmen diesem Konzept entsprechen.

§ 26 Beiträge des Kantons an die Kosten für Korrekturen

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 60 Prozent an die Kosten für die Korrektur der Bäche, sofern die Massnahmen den Grundlagen gemäss § 2 entsprechen.

² Die Beiträge werden auf bis zu 80 Prozent der Kosten erhöht für Korrekturen mit einem grossen ökologischen Nutzen für Natur und Landschaft oder wenn eingedolte Gewässer geöffnet werden.

³ Soweit der Bund projektbezogene Beiträge ausrichtet, sind diese in den Beiträgen des Kantons enthalten.

§ 27 Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt

¹ Sind Uferverbauungen an Flüssen oder Bächen im Interesse angrenzender Grundstücke besonders gestaltet worden, können den Grundeigentümern oder Anstössern die zusätzlichen Unterhaltskosten im Verhältnis zum Vorteil überbunden werden. Eine solche Verpflichtung ist im Grundbuch anzumerken.

² Grundeigentümer haben sich im Umfang von 40 Prozent an den Kosten für den auf ihrem Grundstück durchgeführten Unterhalt von eingedolten Bächen zu beteiligen.

§ 28 Beiträge Dritter an die Kosten für Korrekturen

¹ Bringt die Korrektur eines Flusses oder Baches einem Grundeigentümer, Anstösser, Unter- oder Hinterlieger oder Werkeigentümer besondere Vorteile, sind diesem die Kosten im Verhältnis zum Vorteil aufzuerlegen.

² Ein besonderer Vorteil liegt insbesondere vor, wenn Massnahmen im Hinblick auf die konkreten Interessen Dritter in Abweichung vom eigentlich Notwendigen gestaltet werden.

§ 29 Anlagen

¹ Erschweren Leitungen oder andere Anlagen im Hochwasserprofil, für welche keine Pflichtstrecken nach § 38 festgelegt wurden, Unterhalt oder Korrektur von Flüssen oder Bächen, so haben sich die Inhaber dieser Anlagen an den Kosten der Massnahmen, die zur Behebung der Beeinträchtigung erforderlich sind, in angemessenem Umfang zu beteiligen. Vorbehalten bleibt Artikel 29 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe.

² Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich insbesondere nach dem Ausmass der Beeinträchtigung von Unterhalt und Korrektur sowie nach dem Vorteil, der dem Inhaber oder der Inhaberin aus der Behebung der Beeinträchtigung entsteht.

§ 30 Abrechnung/Verfahren

¹ Die Schlussabrechnung ist den Beitragspflichtigen zu eröffnen.

² Einsprachen gegen die Schlussabrechnung sind innert 20 Tagen bei der zuständigen Behörde zu erheben.

2.3. Seen und Weiher

§ 31 Uferunterhalt

¹ Der Unterhalt der Ufer von Seen und Weihern obliegt den Grundeigentümern oder Anstössern, soweit in kantonalen oder kommunalen Schutzanordnungen beziehungsweise in gestützt darauf abgeschlossene Vereinbarungen keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Der Unterhalt hat so zu erfolgen, dass ein guter Zustand der Ufer erhalten oder wiederhergestellt wird und umfasst insbesondere die Instandstellung und Pflege der Ufer sowie das Entfernen von Abfall.

³ Treten Missstände auf, ordnet die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Grundeigentümer oder Anstösser an.

§ 32 Revitalisierungen

¹ Revitalisierungen am Bodensee und Untersee im Sinne von Artikel 4 litera m des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer obliegen den Gemeinden.

² Die §§ 15, 16 und 18 sind anwendbar.

³ Der Kanton beteiligt sich in analoger Anwendung von § 26 Absätze 2 und 3 an den Kosten der Gemeinden für Revitalisierungen.

⁴ Die Beteiligung von Dritten an den Kosten von Revitalisierungen richtet sich nach § 28.

§ 33 Kantsbeiträge an Private

¹ Der Kanton kann an die Kosten bewilligter Revitalisierungsprojekte Privater angemessene Beiträge leisten.

² Werden Beiträge des Kantons aufgrund anderer Bestimmungen ausgerichtet, darf die Summe der Kantsbeiträge 70 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

3. Gewässerraum und Wasserbaupolizei

§ 34 Gewässerraumlینien

¹ Zur Abgrenzung des Gewässerraumes im Sinne von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer legen die Gemeinden auf der Basis der Grundlagen gemäss § 2 Gewässerraumlینien fest.

² Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird bei eingedolten Gewässern in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. In den weiteren in Artikel 41a Absatz 5 und Artikel 41b Absatz 4 der Gewässerschutzverordnung genannten Fällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

³ Für das Verfahren zur Festlegung der Gewässerraumlینien gelten § 5 Absätze 2 – 5 sowie die §§ 6 und 29 – 31 des Planungs- und Baugesetzes.

§ 35 Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes

¹ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes richtet sich nach Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung.

² Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum bedarf der Zustimmung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt wird.

§ 36 Hochwasserprofil

¹ Das Hochwasserprofil ist jener Profilquerschnitt eines Gewässers, der bei Hochwasser durchströmt wird. Es wird entsprechend dem Schutzziel der Nutzungen im massgebenden Gewässerabschnitt festgelegt.

² Die Festlegung des Hochwasserprofils erfolgt auf Gesuch eines Betroffenen oder der Gemeinde durch den Kanton. Soweit öffentliche Interessen dies gebieten, erfolgt die Festlegung von Amtes wegen.

§ 37 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

¹ Eingriffe im Hochwasserprofil und in wasserbauliche Anlagen wie Hochwasserdämme, Uferverbauungen oder Sohlensicherungen bedürfen der Bewilligung des Kantons, soweit sie nicht in einem anderen Verfahren nach diesem Gesetz beurteilt werden.

² Ausgenommen ist der Unterhalt nach den §§ 8 – 11 sowie das Entfernen von Abfall aus Seen und Weihern.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen verbunden werden. Diese sind, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit länger dauernder Wirkung handelt, im Grundbuch anzumerken.

§ 38 Pflichtstrecken

¹ Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung sowie die Zustimmung nach § 35 Absatz 2 können mit der Bedingung verbunden werden, dass die Kosten für Unterhalt und Korrektur auf einer dem Einfluss und den Schutzbedürfnissen der Anlage angemessenen Strecke zu übernehmen sind.

² Bei bestehenden Anlagen kann die Pflichtstrecke, soweit notwendig, angepasst oder festgesetzt werden.

4. Gravitative Naturgefahren

§ 40 Grundsatz

¹ Wo es der Schutz von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten vor gravitativen Naturgefahren wie Hochwasser, Murgänge, Rutschungen, Steinschlag und Felssturz erfordert, sind die Gefahrenggebiete durch geeignete planerische und bauliche Massnahmen zu sichern.

§ 41 Naturgefahrenhinweiskarte und Naturgefahrenkarten

¹ Zur Beurteilung der gravitativen Naturgefahren erstellt der Kanton unter Mitwirkung der Gemeinden die Naturgefahrenhinweiskarte und die Naturgefahrenkarten.

² Diese Karten sind behördenverbindlich. Die Gemeinden setzen sie in der Kommunalplanung um. Sie vermindern die bestehenden und vermeiden die Schaffung neuer Gefahren- und Schadenpotentiale.

§ 42 Hochwasser

¹ Der Kanton überwacht die Flüsse.

² Die Gemeinden überwachen die Bäche sowie Bodensee und Untersee.

³ Die Zuständigkeit zur Ergreifung der erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen bei Flüssen und Bächen, das Verfahren sowie die Finanzierung richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 43 Übrige gravitative Naturgefahren

¹ Die Zuständigkeit zur Überwachung der Gefahrengebiete und zur Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor den übrigen gravitativen Naturgefahren liegt bei den Gemeinden.

² Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten für Massnahmen nach Absatz 1 im Umfang von 60 Prozent, soweit diese zweckmässig sind, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen und mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind.

³ Das Verfahren und die Kostenbeteiligung Dritter richten sich sinngemäss nach den §§ 15, 16, 18, 19, 28 und 30.

⁴ Werden Massnahmen aufgrund eines Verhaltens Dritter erforderlich, so kann diesen ein angemessener Teil der Kosten überbunden werden.

5. Notarbeiten

§ 44 Organisation

¹ Die Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung richten sich nach dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

² In den übrigen Fällen ordnet der Kanton bei Flüssen die erforderlichen Massnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren an. Bei den Bächen, beim Bodensee und Untersee sowie bei den übrigen gravitativen Naturgefahren sind die Gemeinden zuständig.

³ Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben und kann bei erheblichen Schadenausmassen die Koordination und Leitung der Arbeiten von den Gemeinden übernehmen.

§ 45 Finanzierung

¹ Die Aufwendungen für Notarbeiten an Flüssen gehen zu Lasten des Kantons.

² Die Aufwendungen für Notarbeiten an Bächen, Bodensee und Untersee sowie bei den übrigen gravitativen Naturgefahren gehen zu Lasten der Gemeinden. Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der notwendigen Arbeiten im Umfang von 50 Prozent.

§ 46 Ausserordentliche Beiträge

¹ Der Kanton kann an die Kosten der Gemeinden zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen infolge von gravitativen Naturgefahren unabhängig der Bestimmungen von §§ 25 und 45 Beiträge leisten für notwendige Sofortmassnahmen, Interventionen und Räumungen.

§ 47 Schwemmholz

¹ Der Kanton sorgt für die Schwemmholzbeseitigung nach Hochwasserereignissen am Bodensee und Untersee, soweit sie zur Freihaltung der Gewässer für die öffentliche Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen notwendig ist.

6. Besondere Bestimmungen

§ 48 Zutritts- und Benutzungsrecht

¹ Grundeigentümer und sonstige Berechtigte sowie Anstösser und Hinterlieger haben jederzeit das Betreten, Befahren und die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Organe des Kantons und der Gemeinde sowie durch die von diesen Beauftragten zu dulden, soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes nötig ist.

² Die Benützung ist möglichst früh anzuzeigen. Schäden sind zu ersetzen.

³ Soweit der Kanton oder die Gemeinden für den Unterhalt oder die Korrektur der Gewässer zuständig sind, darf deren Zugang nicht durch Einfriedungen oder andere Vorkehrungen erschwert werden.

§ 49 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

¹ Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen als Folge von Unterhalt und Korrektur zu dulden.

² Führen diese Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sind sie voll zu entschädigen.

³ Entschädigungsansprüche sind im Enteignungsverfahren geltend zu machen.

§ 50 Landerwerb

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Rechte sind freihändig, im Landumlegungsverfahren oder nötigenfalls durch Enteignung zu erwerben.

² Das Landumlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 51 ff. des Planungs- und Baugesetzes.

³ Für in Aussicht stehende Korrekturen kann der Kanton im Rahmen des Voranschlags vorsorglich Land erwerben.

§ 51 Materialentnahmen

¹ Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben das im Hochwasserprofil vorhandene Material wie Kies und Sand sowie die Stockausschläge für Unterhalt und Korrektur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 52 Grenzen an Bodensee, Untersee und Rhein

¹ Als Gemeindegrenze gilt am Bodensee und Untersee die Privateigentumsgrenze, im Seerhein und Rhein die Staatsgrenze.

² Der Boden seeseits der Privateigentumsgrenze am Bodensee und Untersee gehört dem Kanton.

7. Verwaltungszwang und Strafen

§ 53 Säumnis der Gemeinden

¹ Vernachlässigen die Gemeinden ihre Pflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, trifft der Kanton nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen. Ordnet er die Ersatzvornahme an, haften die säumigen Gemeinden für die Kosten.

² In dringenden Fällen kann der Kanton die notwendigen Massnahmen sogleich anordnen.

§ 54 Behebung des rechtswidrigen Zustandes

¹ Werden Eingriffe im Hochwasserprofil, in wasserbauliche Anlagen wie Hochwasserdämme, Uferverbauungen oder Sohlensicherungen oder in die Ufervegetation ohne Bewilligung vorgenommen, trifft die Gemeindebehörde die zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen, soweit durch andere Gesetze keine anderweitigen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Die Gemeindebehörde ordnet die Einstellung der Arbeiten an. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar.

³ Kann der Mangel nicht durch eine nachträgliche Bewilligung geheilt werden, hat die Gemeindebehörde dem Verursacher eine angemessene Frist zur Wiederherstellung anzusetzen und die Ersatzvornahme im Sinn von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anzudrohen.

§ 55 Strafen

¹ Wer als Grundeigentümer, Bauherr oder sonstiger Berechtigter, Projektverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder für die Ausführung von Arbeiten Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Eingriffe aller Art im Gewässerraum, im Hochwasserprofil, in wasserbauliche Anlagen und in die Ufervegetation vornimmt, ohne über eine Bewilligung nach § 35 Absatz 1 oder § 37 Absatz 2 zu verfügen, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen oder bei Rückfall kann auf Busse bis 100 000 Franken erkannt werden. Wird die Widerhandlung aus Gewinnsucht begangen, ist die Höhe der Busse unbeschränkt.

³ Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unterhaltskonzept

¹ Die Gemeinden und der Kanton erstellen die Unterhaltskonzepte nach § 10 bis zum 31. Dezember 2018.

² Bis zum Vorliegen des Unterhaltskonzeptes bedürfen Unterhaltsmassnahmen an Bächen der vorgängigen Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Massnahmen den Grundsätzen von § 8 Absatz 1 entsprechen.

§ 57 Naturgefahrenkarten

¹ Die Gemeinden haben die Naturgefahrenkarten bis zum 31. Dezember 2018 in die Kommunalplanung zu überführen.

² Der Kanton kann diese Frist auf begründetes Gesuch um höchstens fünf Jahre verlängern.

II.

1.

Der Erlass RB 210.1 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹) vom 3. Juli 1991) (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 68 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB²) besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

8. (*geändert*) für Abgaben von Planungsmehrwerten gemäss den §§ 63 bis 65 des Planungs- und Baugesetzes³);
9. (*neu*) für Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt und für Korrekturen gemäss den §§ 27 und 28 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren.

2.

Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1

¹ Der Gestaltungsplan legt den Perimeter der einbezogenen Grundstücke fest und regelt soweit erforderlich:

15. (*geändert*) Veränderungen eines Flusses oder Baches in Lage oder Höhe;

¹) SR 210

²) SR 210

³) 700

16. *(neu)* weitere Inhalte, sofern alle Eigentümer der einbezogenen Grundstücke zustimmen.

§ 76 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren bestimmt, beträgt der Abstand gegenüber Seen, Weihern und Flüssen 30 m, gegenüber Bächen und Kanälen 15 m.

§ 93 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Das Unterschreiten der Abstände gemäss den §§ 75 und 76 kann, sofern es sich hierbei nicht um Gewässerraumlinien gemäss § 34 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren handelt, im Einzelfall mit Zustimmung des Kantons bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

3.

Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 *(geändert)*

² Das Gewässerbett besteht aus der dauernd oder regelmässig von Wasser überdeckten Landoberfläche; es reicht bis zum festgelegten Hochwasserprofil gemäss § 36 Absatz 1 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren ¹⁾.

§ 15 Abs. 2, Abs. 4 *(neu)*

² Die Bewilligung enthält insbesondere die Beurteilung nach:

5. *(geändert)* § 35 Absatz 2, § 37 Absatz 1 und § 39 Absatz 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren;

⁴ Mit der Beurteilung können Pflichtstrecken im Sinne von § 38 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren festgelegt werden.

III.

Der Erlass RB 721.1 (Gesetz über den Wasserbau vom 25. April 1983) wird aufgehoben.

¹⁾ 721.1

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.